



PORTUGAL

Rücküberstellung nach Dublin-Verordnung

Informationen für Geflüchtete, die nach Portugal rücküberstellt werden



Rücküberstellung nach Dublin-Verordnung

Geflüchtete können aufgrund der Dublin-Verordnung in das zuständige EU-Land (meist das Ersteinreiseland) überstellt werden, damit dort das Asylverfahren durchgeführt wird. Bereits in einem anderen EU-Land anerkannte Flüchtlinge werden aufgrund der Drittstaatenregelung dorthin abgeschoben, weil ihr Asylantrag in Deutschland nicht zulässig ist.

Die bevorstehende Rücküberstellung in ein anderes EU-Land bedeutet für viele Geflüchtete eine große Verunsicherung.

Unsere Orientierungshilfe richtet sich an Beraterinnen und Berater, ehrenamtliche Unterstützerkreise und Betroffene. Sie soll bestehende Angebote und Kontakte aufzeigen. Geflüchtete erhalten eine Orientierung zu ihrer Situation nach der Rücküberstellung und Kontaktadressen, an die sie sich für Unterstützung vor Ort wenden können.

Eine Bewertung der Strukturen und Angebote findet nicht statt. Viele Hilfsangebote sind Projekte mit kurzer Laufzeit und unregelmäßig gefördert. Daher existieren oft nur wenige dauerhafte Unterstützungsstrukturen.

Wir erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dieser Bericht kann nicht als pauschaler Nachweis für vorhandene Hilfsangebote herangezogen werden.

Inhalt

Verfahren nach Wiedereinreise nach Portugal	5
Was ist als erstes zu tun?	5
Aufenthaltsrechtlicher Status in Portugal	6
Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren	7
Zuständige Behörden	9
Welche Pflichten haben Asylsuchende in Portugal?	10
Welche Rechte haben Asylsuchende in Portugal?	11
Rückkehr ins Herkunftsland	11
Aufenthaltsdokumente für Asylsuchende und Schutzberechtigte	12
Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise	12
Finanzielle Unterstützung für Asylsuchende	13
Zugang zur Gesundheitsversorgung	13
Zugang zu Wohnraum	14
Zugang zum Arbeitsmarkt	14
Zugang zu Sozialleistungen	15
Zugang zu Bildungseinrichtungen	15
Zugang zu Sprachkursen	16
Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)	16
Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?	18
Infomaterial zu Portugal für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen	18

Kontakte / Beratungsangebote vor Ort	18
Gesundheitsversorgung und Beratung	19
Arbeitssuche	19
Sprachkurse	20
Beratung für vulnerable Gruppen	20
Lebensmittel	20
Unterstützung bei der Rückkehr ins Herkunftsland	21

Verfahren nach Wiedereinreise nach Portugal

Die portugiesische Einwanderungs- und Grenzbehörde (*Serviço de Estrangeiros e Fronteiras*, SEF Portuguese Immigration and Borders Service) informiert den portugiesischen Flüchtlingsrat (*Conselho Português para os Refugiados*, CPR) über die Rücküberstellung. Sie teilt Ankunftsdatum und Flugnummer mit und informiert gegebenenfalls über medizinische Besonderheiten. Rücküberstellte erhalten nach der Ankunft am Flughafen den Hinweis, sich in den nächsten Tagen beim Büro für Asyl und Flüchtlinge der Einwanderungsbehörde (*Gabinete de Asilo e Refugiados*, SEF-GAR) zu melden. Sie werden in ein Aufnahmезentrum für Asylsuchende, meist in Bobadela bei Lissabon, geschickt.

Deutschland und Portugal schlossen 2018 eine Dublin-Verwaltungsvereinbarung. Diese sieht eine verkürzte Frist für die Annahme von Aufnahmegesuchen und beschleunigte Verfahren bei der Wiedereinreise vor.

Was ist als erstes zu tun?

Das hängt davon ab, ob die Person während des laufenden Asylverfahrens aus Portugal ausgereist ist oder ob sie vor der Ausreise noch kein Asylverfahren in Portugal begonnen hatte. Je nach Fallkonstellation stehen unterschiedliche Schritte an:

1) Die Person hatte noch keinen Asylantrag in Portugal gestellt.

Asylsuchende wenden sich an das Amt für Asyl und Flüchtlinge der Einwanderungsbehörde (*Gabinete de Asilo e Refugiados do Serviço de Estrangeiros e Fronteiras*, SEF-GAR) und beantragen dort Asyl.

2) Die Person hatte bereits einen Asylantrag in Portugal gestellt und ist während des Asylverfahrens aus Portugal ausgereist.

a) Über den Asylantrag wurde positiv entschieden:

Es wurde ein Schutzstatus gewährt. Die Person hat einen Aufenthaltsstatus in Portugal. Die Ausstellung des Aufenthaltstitels muss bei der Einwanderungsbehörde SEF beantragt werden.

b) Über den Asylantrag wurde noch nicht entschieden:

Das Asylverfahren kann wegen der Abwesenheit ausgesetzt worden sein. Dies geschieht, wenn Asylsuchende das Land für mindestens 90 Tage

verlassen, ohne sich bei der Einwanderungsbehörde SEF abzumelden. Damit das Verfahren wiederaufgenommen wird, müssen sich rücküberstellte Asylsuchende bei der Einwanderungsbehörde SEF melden. Ihr ursprüngliches Verfahren wird an der Stelle wiederaufgenommen, an der es ausgesetzt wurde. Im Normalfall sollte ihr Antrag nicht als Folgeantrag behandelt werden.

c) Der Asylantrag wurde abgelehnt:

Wenn der Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde, muss der/die Geflüchtete Portugal verlassen

Ein neues Asylverfahren kann nur begonnen werden, wenn neue Umstände vorliegen. Dann kann ein Folgeantrag gestellt werden.

3) Die Person hatte bereits einen Schutzstatus, als sie aus Portugal ausgereist ist.

Falls ihr Aufenthaltstitel während der Abwesenheit abgelaufen ist, sollte die Person sich so schnell wie möglich an die Einwanderungsbehörde SEF wenden, um eine Verlängerung zu beantragen.

Bei auftretenden Problemen, beispielsweise, wenn wegen der Abwesenheit auf behördliche Mitteilungen nicht fristgerecht reagiert wurde, sollten sich Rücküberstellte für eine Rechtsberatung an eine NGO, zum Beispiel an den portugiesischen Flüchtlingsrat (CPR) wenden.

Aufenthaltsrechtlicher Status in Portugal

Anhand vorliegender Dokumente der Ratsuchenden sollte geprüft werden, welcher Status vor der Ausreise aus Portugal vorlag. In Portugal werden folgende Aufenthaltsgenehmigungen für Geflüchtete erteilt:

internationaler Schutz:

- Flüchtlingsstatus (*estatuto de refugiado*):
Es wird eine Aufenthaltsgenehmigung für fünf Jahre erteilt, die verlängert werden kann. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug.
- subsidiärer Schutz (*proteção subsidiária*):
Es wird eine befristete Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Gründen für

drei Jahre erteilt. Sie kann nach erneuter Prüfung der Lage im Herkunftsland verlängert werden. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug.

Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren

Asylanträge werden bei der Einwanderungs- und Grenzbehörde *Serviço de Estrangeiros e Fronteiras* (SEF) oder einer Polizeidienststelle gestellt. Asylsuchende werden erkennungsdienstlich behandelt (Fingerabdrücke, Fotos). Sie geben in einem Formular ihre persönlichen Daten sowie Angaben zum Fluchtweg und zu den Fluchtgründen an.

Der Asylantrag wird bei der Einwanderungsbehörde SEF registriert. Asylsuchende erhalten innerhalb von drei Tagen eine Bestätigung darüber, dass ein Asylantrag gestellt wurde. Mit dieser Bestätigung erhalten sie Zugang zum Gesundheitswesen. Es findet eine Anhörung statt. Innerhalb von 30 Tagen entscheidet die Einwanderungsbehörde SEF, ob der Antrag zugelassen wird. Bei Grenzverfahren oder Folgeanträgen ist die Frist kürzer (7 bzw. 10 Tage).

Wird der Antrag nicht zugelassen, muss man Portugal innerhalb von 8 Tagen verlassen. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden.

Reguläres Verfahren:

Nach der Zulassung des Asylantrags beginnt die inhaltliche Prüfung. Diese Phase dauert bis zu 6 Monate und kann auf 9 Monate verlängert werden. Asylsuchende erhalten eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis (*Autorização de Residência Provisória*, ARP) über 6 Monate. Diese wird solange verlängert, bis über den Antrag entschieden wird. Sie berechtigt zur Arbeitsaufnahme und gewährt Zugang zu Bildung.

Anhörung:

Die Anhörung findet meist während des Zulassungsverfahrens statt. Asylsuchende haben Anspruch auf eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher und einen Rechtsbeistand. Das Protokoll wird der/dem Asylsuchenden vorgelegt. Sie/er hat fünf Tage Zeit, um darauf zu reagieren.

Entscheidung:

Asylsuchende erhalten den Vorschlag der endgültigen Entscheidung und können innerhalb von 10 Tagen darauf reagieren.

Wird der Antrag abgelehnt, können Asylsuchende innerhalb von 30 Tagen freiwillig ausreisen oder werden abgeschoben. Gegen eine negative Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden.

Rechtsbeistand:

Asylsuchende haben während des Asylverfahrens Anspruch auf kostenlosen Rechtsbeistand durch eine öffentliche Stelle oder den portugiesischen Flüchtlingsrat CPR.

Bei Beschwerdeverfahren haben Asylsuchende Anspruch auf kostenlosen Rechtsbeistand, wenn sie nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen.

Beschleunigtes Verfahren

Das beschleunigte Verfahren wird beispielsweise bei Folgeanträgen, verspätet gestellten Asylanträgen oder bei Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gelten kürzere Fristen: Die Einwanderungsbehörde SEF entscheidet innerhalb von 30 Tagen über den Asylantrag. Erfolgt keine Entscheidung innerhalb dieser Frist, wird der Antrag im regulären Verfahren behandelt.

Folgeanträge

Folgeanträge werden nur zugelassen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel für einen Schutzbedarf vorliegen oder wenn Gründe, die zur Ablehnung des ersten Antrags geführt hatten, nicht mehr bestehen. Die Einwanderungsbehörde SEF entscheidet innerhalb von 10 Tagen nach Antragstellung über die Zulassung.

Sprachmittlung

Asylsuchende haben während der Registrierung und im Asylverfahren Anspruch auf Dolmetscher*innen für eine Sprache, die sie verstehen. Schriftliche Kommunikation der Einwanderungsbehörde SEF wird hingegen oft nur auf Portugiesisch verfasst.

Zuständige Behörden

Phase des Verfahrens	Zuständige Behörde	Deutsche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Antragstellung an der Grenze oder im Land	<i>Serviço de Estrangeiros e Fronteiras (SEF)</i>	Einwanderungs- und Grenzbehörde	<i>Immigration and Borders Service</i>
Dublin-Verfahren	<i>Serviço de Estrangeiros e Fronteiras (SEF)</i>	Einwanderungs- und Grenzbehörde	<i>Immigration and Borders Service</i>
Feststellung des Flüchtlingsstatus	<i>Serviço de Estrangeiros e Fronteiras (SEF)</i>	Einwanderungs- und Grenzbehörde	<i>Immigration and Borders Service</i>
	<i>Ministério da Administração Interna</i>	Innenministerium	<i>Ministry of Home Affairs</i>
Berufung	<i>Tribunal Administrativo de Círculo de Lisboa</i>	Verwaltungsgericht Lissabon	<i>Administrative Court of Lisbon</i>
	<i>Tribunais Administrativos e Fiscais</i>	Verwaltungs- und Finanzgerichte	<i>Administrative and Fiscal Courts</i>
Berufung in zweiter Instanz	<i>Tribunais Centrais Administrativos</i>	Zentrale Verwaltungsgerichte	<i>Central Administrative Courts</i>
	<i>Supremo Tribunal Administrativo</i>	Oberstes Verwaltungsgericht	<i>Supreme Administrative Court</i>

Folgeantrag	<i>Serviço de Estrangeiros e Fronteiras (SEF)</i>	Einwanderungs- und Grenzbehörde	<i>Immigration and Borders Service</i>
	<i>Ministério da Administração Interna</i>	Innenministerium	<i>Ministry of Home Affairs</i>

Quelle: Country Report: Portugal; aida Asylum Information Database; 2019 Update

Kontakt zur Asylbehörde

Serviço de Estrangeiros e Fronteiras (SEF)
(Einwanderungs- und Grenzbehörde)
Gabinete de Asilo e Refugiados (GAR)
(Büro für Asyl und Flüchtlinge)
Tel. aus Festnetz: +351 808 202 653
Tel. aus Mobilfunknetz: +351 808 962 690
E-Mail: gricrp.cc@sef.pt ; gar@sef.pt
Regionale Adressen: <https://imigrante.sef.pt/balcoes-atendimento/>

Welche Pflichten haben Asylsuchende in Portugal?

Asylsuchende haben die Pflicht,

- bis zur Entscheidung über den Asylantrag in Portugal zu bleiben;
- mit den portugiesischen Behörden zusammenzuarbeiten, d.h. die erforderlichen Angaben zu machen, Unterlagen einzureichen, zu Terminen zu erscheinen;
- sich erkennungsdienstlich behandeln zu lassen (Fingerabdrücke, Lichtbild);
- Auskunft über ihre finanziellen Mittel zu geben;
- die Behörden über ihren Wohnsitz in Portugal und eventuelle Änderungen zu informieren.

Welche Rechte haben Asylsuchende in Portugal?

Sobald ein Asylantrag gestellt wurde, haben Asylsuchende

- das Recht, bis zur Entscheidung über den Antrag in Portugal zu bleiben;
- Anspruch auf Dolmetscher*innen im Asylverfahren;
- Anspruch auf Rechtsberatung im Asylverfahren durch den portugiesischen Flüchtlingsrat;
- Anspruch auf Unterbringung und Verpflegung, wenn sie keine finanziellen Mittel haben;
- Anspruch auf Gesundheitsversorgung.

Bei Diskriminierungen oder der Verletzung von Rechten sollte eine Beratungsstelle einer NGO kontaktiert werden; siehe Adressen im Anhang.

Rückkehr ins Herkunftsland

Geflüchtete, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, können für einige Länder und unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Förderung für die Rückkehr und die Reintegration im Herkunftsland erhalten.

Dazu berät:

IOM in Portugal

Tel. +351 213 242 940

Mobil +351 915 030 860

E-Mail iomlisbon@iom.int

www.retornovoluntario.pt

Aufenthaltsdokumente für Asylsuchende und Schutzberechtigte

Asylsuchende, deren Antrag für das Asylverfahren zugelassen ist, erhalten eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis (*Autorização de Residência Provisória, ARP*) über 6 Monate. Diese wird solange verlängert, bis über den Antrag entschieden wird. Asylsuchende müssen die Verlängerung bei der Einwanderungsbehörde SEF beantragen.

Schutzberechtigte erhalten nach der Anerkennung ihres Asylantrags eine Aufenthaltserlaubnis für Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte.

Bei der Ausstellung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann es zu Verzögerungen kommen, wenn keine Termine verfügbar sind. Die Einwanderungsbehörde SEF stellt in diesen Fällen eine Bestätigung aus, dass die Ausstellung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragt wurde. Verzögerungen bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis können sich auf den Zugang zu Gesundheitsversorgung, Beschäftigung und finanzieller Unterstützung auswirken.

Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise

Asylsuchende werden nach der Ankunft in Einrichtungen des Portugiesischen Flüchtlingsrats (*Conselho Português para os Refugiados, CPR*) untergebracht, entweder im Aufnahmezentrum (*Centro do Acolhimento para Refugiados, CAR*) *Bobadela* in Lissabon oder in Wohnungen. Über den CPR erhalten sie materielle Hilfe, Rechtsberatung, psychosoziale Beratung, Sprachunterricht und Unterstützung bei der Arbeitssuche sowie Freizeitangebote.

Sobald ihr Verfahren zugelassen wird, werden die Asylsuchenden in staatliche Unterkünfte (Wohnungen oder Gemeinschaftsunterkünfte) verlegt. Sie werden je nach Verfügbarkeit von Unterkünften im Land verteilt. Viele Asylsuchende bleiben in der Region Lissabon.

Bei der Verlegung in Privatwohnungen kann es zu längeren Verzögerungen kommen. Asylsuchende bleiben in dem Fall länger in den Unterkünften des CPR und im Aufnahmezentrum CAR kann es zu einer Überbelegung kommen. Zunehmend wird auf Privatwohnungen oder Gemeinschaftsunterbringungen in Hostels ausgewichen, vorwiegend in der Lissaboner Region, aber auch weiter außerhalb und in anderen

Städten. Aufgrund der Überbelegung des CAR ist der Zugang zu den dort angebotenen Unterstützungs- und Beratungsleistungen ebenfalls erschwert.

Wenn Asylsuchende die Einrichtung verlassen, ohne den Betreiber oder die Asylbehörde zu informieren, können sie ihren Anspruch auf Unterstützung verlieren. Melden sich Asylsuchende wieder bei den Behörden, können sie erneut untergebracht werden.

Rücküberstellte Asylsuchende werden von der Einwanderungsbehörde SEF an den portugiesischen Flüchtlingsrat (CPR) weitergeleitet, wo sie Unterstützung erhalten und untergebracht werden. Asylsuchende, die vor ihrer Ausreise bereits in einer staatlichen Unterkunft untergebracht waren, werden direkt dorthin weitergeleitet.

Finanzielle Unterstützung für Asylsuchende

Asylsuchende haben während des Asylverfahrens Anspruch auf Unterbringung, Verpflegung und finanzielle Unterstützung, wenn sie nicht über eigene finanzielle Mittel verfügen. Sie erhalten einen monatlichen Betrag für Essen, Kleidung, öffentliche Verkehrsmittel und Hygieneartikel.

Asylsuchende, die nicht in einer Aufnahmeeinrichtung, sondern privat untergebracht sind, melden sich beim CPR. Um die finanzielle Unterstützung zu erhalten, müssen sie die Bescheinigung über den gestellten Asylantrag vorlegen.

Zugang zur Gesundheitsversorgung

Asylsuchende haben zu den gleichen Bedingungen wie portugiesische Bürger*innen Zugang zur Gesundheitsversorgung. Sie haben Anspruch auf kostenlose Behandlung im Rahmen der medizinischen Notfall- und Grundversorgung durch den portugiesischen staatlichen Gesundheitsdienst (*Serviço Nacional de Saúde SNS*). Um den Zugang zu erhalten, benötigen sie die Bestätigung über den gestellten Asylantrag.

Schutzberechtigte und ihre Familienangehörigen haben ebenfalls Zugang zur Gesundheitsversorgung durch den Gesundheitsdienst SNS.

Für Asylsuchende und Schutzberechtigte werden keine Gebühren für Gesundheitsleistungen erhoben.

Sprachliche und kulturelle Barrieren erschweren den Zugang. Außerdem ist der Zugang zu Fachärzten, einschließlich Zahnärzten, und insbesondere Behandlungen bei psychischen Problemen eingeschränkt.

Zugang zu Wohnraum

Schutzberechtigte, die während des Asylverfahrens in einer privaten Wohnung untergebracht waren, bleiben meist in dieser Wohnung. Die finanzielle Beihilfe zu den Mietkosten erhalten sie zunächst weiter.

Es ist für Schutzberechtigte schwierig, eine Wohnung zu finden, da Wohnraum fehlt und die Wohnungspreise hoch sind. Der Zugang zu Sozialwohnungen ist aufgrund bürokratischer Hürden und geringer Verfügbarkeit besonders schwer.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Asylsuchende erhalten Zugang zum Arbeitsmarkt, sobald ihr Asylantrag zugelassen wurde und sie die vorläufige Aufenthaltsgenehmigung erhalten haben. Der Arbeitsmarktzugang ist nicht auf bestimmte Branchen beschränkt, nur für den öffentlichen Dienst bestehen Einschränkungen.

Sobald der Arbeitsmarktzugang besteht, können Asylsuchende auch Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen in Anspruch nehmen. Sowohl Asylsuchende, die sich im regulären Verfahren befinden, als auch Schutzberechtigte können sich bei der portugiesischen Arbeitsagentur IEFP (*Instituto do Emprego e Formação Profissional*) als arbeitssuchend registrieren. Sie erhalten dort Unterstützung bei der Arbeitssuche und können an Bildungsmaßnahmen und Praktika teilnehmen.

Für Asylsuchende ist es oft aufwendig, ihre Abschlüsse anerkennen zu lassen. Außerdem bestehen bürokratische Hürden, beispielsweise weil nur eine vorläufige Aufenthaltsgenehmigung vorliegt und noch keine Sozialversicherungsnummer erteilt wurde. Unternehmen haben daher oft Vorbehalte, Asylsuchende einzustellen.

Schutzberechtigte haben unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, mit der Ausnahme von bestimmten Positionen im öffentlichen Dienst. Sie haben außerdem Zugang zu Weiterbildungsangeboten und beruflichen Ausbildungen.

Für Asylsuchende und Schutzberechtigte bestehen Probleme beim Arbeitsmarktzugang wegen fehlender Sprachkenntnisse, mangelnder Qualifikationen

oder fehlender Unterlagen (Originale) zum Nachweis von Qualifikationen, fehlender sozialer Netzwerke und der allgemeinen Arbeitsmarktlage.

Zugang zu Sozialleistungen

Asylsuchende erhalten während des Asylverfahrens finanzielle Unterstützung und Unterbringung.

Schutzberechtigte haben zu den gleichen Bedingungen wie portugiesische Bürgerinnen und Bürger Zugang zu Sozialleistungen. Bei finanzieller Bedürftigkeit haben sie Anspruch auf die Eingliederungshilfe (*Rendimento Social de Inserção RSI*). Diese dient der sozialen und beruflichen Eingliederung.

Schutzberechtigte haben sofort nach ihrer Anerkennung Anspruch darauf. Sie haben außerdem Anspruch auf Arbeitslosengeld und Familienleistungen, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Zugang zu Bildungseinrichtungen

Kinder von Asylsuchenden haben den gleichen Zugang zur Schulbildung wie portugiesische Kinder. Sobald sie untergebracht sind, werden sie in öffentlichen Schulen eingeschult. Bei Jugendlichen, die weiterführende Schulen besuchen, dauert es bis zur Einschulung gegebenenfalls etwas länger, da sie richtig eingestuft werden müssen. Asylsuchende Schüler*innen sollen beim Erlernen der portugiesischen Sprache besonders gefördert werden.

Erwachsene Asylsuchende können an Bildungsmaßnahmen teilnehmen, sobald sie ihre vorläufige Aufenthaltserlaubnis erhalten haben.

Erwachsene Schutzberechtigte haben unbeschränkten Zugang zu Bildungsmaßnahmen. Kinder von Schutzberechtigten haben den gleichen Anspruch auf Schulbildung wie portugiesische Kinder.

Zugang zu Sprachkursen

In den Aufnahmezentren des CPR werden Portugiesischkurse angeboten. Daran können auch Asylsuchende teilnehmen, die in der Umgebung untergebracht sind. Weitere Angebote gibt es über die portugiesische Arbeitsagentur und das portugiesische Hochkommissariat für Migration (ACM) mit dem Programm PPT: „*Português para Todos*“ (Portugiesisch für alle).

Für Asylsuchende, die in abgelegenen Gegenden untergebracht sind, ist das Angebot von Sprachkursen nicht immer ausreichend: Wenn es nicht genügend Teilnehmerinnen und Teilnehmer gibt, kommen Kurse nicht zustande.

Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)

Zu den besonders Schutzbedürftigen Asylsuchenden gehören laut portugiesischem Asylgesetz: (unbegleitete) Minderjährige, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen sowie Opfer von Folter, Vergewaltigung oder anderen Formen schwerer psychischer, physischer oder sexueller Gewalt, beispielsweise häuslicher Gewalt und Genitalverstümmelung.

Für besonders Schutzbedürftige sind besondere Verfahrensgarantien vorgesehen: sie können bei Bedarf ihre Anhörung verschieben, sie haben verlängerte Fristen für die Vorlage von Unterlagen und erhalten besondere Unterstützung bei der Anhörung. Außerdem werden keine beschleunigten Verfahren oder Grenzverfahren durchgeführt und sie dürfen nicht in Haftzentren untergebracht werden. Insbesondere bei Opfern von Folter und Gewalt sind besondere Gesundheitsbedürfnisse hinsichtlich der Unterbringung zu berücksichtigen. Kinder sollen, sofern möglich, gemeinsam mit ihren Eltern oder anderen Verwandten oder in speziellen Einrichtungen für Kinder untergebracht werden.

Ein besonderer Schutzbedarf sollte möglichst früh im Asylverfahren, bestenfalls bereits bei der Registrierung, festgestellt werden. Allerdings fehlen standardisierte Verfahren, um Asylsuchende mit besonderen Bedürfnissen systematisch und rechtzeitig zu identifizieren. Diese werden daher oft nur im Einzelfall erkannt, zum Beispiel wenn Asylsuchende sich selbst dazu äußern, sichtbare Anzeichen bestehen oder Asylsuchende bei der Anhörung nach ihrem Gesundheitszustand befragt werden. Der portugiesische Flüchtlingsrat CPR erkennt besonders Schutzbedürftige

in der Regel bei Aufnahme in den Unterkünften oder während der Rechts- und Sozialberatung. Werden besonders Schutzbedürftige nicht als solche erkannt, kommen die genannten besonderen Verfahrensgarantien nicht zum Tragen.

Im Falle einer Rücküberstellung besonders Schutzbedürftiger aus Deutschland erfolgt eine Meldung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an die zuständige Dublin-Einheit in Portugal. Darin wird über besondere Bedarfe hinsichtlich Unterbringung und medizinischer Versorgung informiert. Dies gilt zum Beispiel auch für Familien, die aufgrund von Gewalt in Familien getrennt überstellt werden und getrennt unterzubringen sind. Die Zuständigkeit der deutschen Behörden endet bei Ankunft der überstellten Personen im Zielland und geht auf die dortigen Behörden über.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die besonderen Bedarfe vor Ort nicht immer ausreichend berücksichtigt werden. Beraterinnen und Berater sollten daher bei kritischen Fällen, wenn irgend möglich, Kontakt zu den überstellten Personen halten. So können sie gegebenenfalls aktiv werden, falls deren Bedarfe nach ihrer Ankunft im Zielland nicht berücksichtigt werden, und Hilfskontakte organisieren.

Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?

Infomaterial zu Portugal für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen

Welcome Guide herausgegeben vom Alto Comissariado para as Migrações ACM
(Hohes Kommissariat für Migration)

Auf Arabisch, Englisch, Französisch, Portugiesisch und Tigrinisch

<https://www.acm.gov.pt/kitrefugiados>

Kontakte / Beratungsangebote vor Ort

Conselho Português para os Refugiados CPR (Portugiesischer Flüchtlingsrat)

Quinta do Pombeiro, Casa Senhorial Norte

Azinhaga do Pombeiro, s/n

1900-793 Lisboa

Tel. +351 21 831 43 72

E-Mail geral@cpr.pt

<https://cpr.pt/>

Rechts- und Sozialberatung für Asylsuchende und Geflüchtete, Rückkehrberatung, psychosoziale und medizinische Unterstützung, Integrationsförderung, Portugiesischkurse, Alphabetisierungskurse für Erwachsene, Unterkünfte für Asylsuchende

Jesuit Refugee Service Portugal

Rua Rogério de Moura, Lote 59

1750-342 Lisboa

Tel. +351 217 552 790

Mobil +351 937 541 620

E-Mail: jrs@jrspportugal.pt

<http://www.jrspportugal.pt/en/home/>

Sozial- und Rechtsberatung, psychologische und medizinische Unterstützung, Integrationsförderung

Alto Comissariado para as Migrações (ACM)

Hohes Kommissariat für Migration

Rua Álvaro Coutinho, 14

1150-025 Lissabon

Hotline für Migranten:

808 257 257 (vom Festnetz aus Portugal)

+351 21 810 61 91 (vom Mobiltelefon und aus dem Ausland)

E-Mail: refugiados@acm.gov.pt

<https://www.acm.gov.pt/-/apoio-a-integracao-de-pessoas-refugiadas>

Nationale Servicezentren für die Integration von Migranten (Centros Nacionais de Apoio à Integração de Migrantes, CNAIM) in Lissabon, Porto und Faro: Information und Unterstützung für Migranten durch verschiedene Behörden und Institutionen

Gesundheitsversorgung und Beratung

Médicos do Mundo

Av. de Ceuta (Sul), Lote 4, Loja 1

1300-125 Lissabon

Tel. +351 213 619 520/22

E-Mail: mdmp-lisboa@medicosdomundo.pt

Medizinische Versorgung für Migranten ohne Zugang zum Gesundheitssystem

Arbeitssuche

Alto Comissariado para as Migrações (ACM)

Gabinetes de Inserção Profissional GIP (Immigrant Job Centres Network)

Hotline für Migranten:

808 257 257 (vom Festnetz aus Portugal)

+351 21 810 61 91 (vom Mobiltelefon und aus dem Ausland)

Bewerbungstraining, Hilfe bei der Anerkennung von Abschlüssen, Vermittlung von Bildungsmaßnahmen

<https://www.acm.gov.pt/-/o-que-sao-os-gabinetes-de-insercao-profissional->

Refujobs

Jobportal für Geflüchtete von ACM (auf Portugiesisch, Arabisch und Englisch)

<https://www.refujobs.acm.gov.pt/en/>

Sprachkurse

Alto Comissariado para as Migrações (ACM)

Rua Álvaro Coutinho, 14

1150-025 Lissabon

Hotline für Migranten:

808 257 257 (vom Festnetz aus Portugal)

+351 21 810 61 91 (vom Mobiltelefon und aus dem Ausland)

<https://www.acm.gov.pt/-/como-possou-frequentar-um-curso-de-lingua-portuguesa-para-estrangeiros->

Online-Lernplattform für Portugiesisch

(auf Portugiesisch, Arabisch, Englisch und Spanisch)

<https://pptonline.acm.gov.pt/>

Beratung für vulnerable Gruppen

Associação Portuguesa de Apoio à Vítima (APAV)

Unidade de apoio à vítima migrante e de discriminação

(Portuguese Association for Victim Support (APAV)

Support Unit for Migrant and Discrimination Victims)

Rua José Estêvão 135 A

1150-201 Lissabon

Tel. +351 21 358 79 14

E-Mail: uavmd@apav.pt

<https://apav.pt/uavmd/>

Weitere Büros in Porto, Portimão und auf den Azoren:

<https://apav.pt/uavmd/index.php/en/contact-us>

Rechts-, Sozialberatung und psychologische Unterstützung für Opfer von Verbrechen und Diskriminierung

Lebensmittel

Banco Alimentar

E-Mail: ba.federacao@bancoalimentar.pt

<https://www.bancoalimentar.pt/bancos/>

Ausgabe von Lebensmitteln und Mahlzeiten an Bedürftige

Unterstützung bei der Rückkehr ins Herkunftsland

IOM in Portugal

Tel. +351 213 242 940

Mobil +351 915 030 860

E-Mail iomlisbon@iom.int

www.retornovoluntario.pt

Quellen

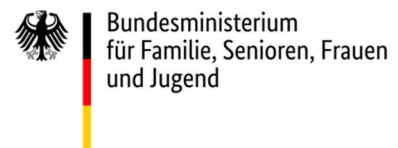
- Country Report: Portugal; aida Asylum Information Database, 2019 Update; <https://www.asylumineurope.org/reports/country/portugal>
- Conselho Português para os Refugiados CPR, Resettlement, <https://cpr.pt/>
- Cáritas Portuguesa, Unidade Internacional, www.caritas.pt
- Guide for Asylum Seekers, Serviço de Estrangeiros e Fronteiras (SEF), <https://www.sef.pt/>, https://www.sef.pt/en/Documents/Guia_EN_.pdf
- EMN Annual Report on Migration and Asylum Portugal 2019, Serviço de Estrangeiros e Fronteiras (SEF), <https://rem.sef.pt/en/relatorios-anuais-migracoes/>
- Welcome Guide, Alto Comissariado para as Migrações ACM (Hohes Kommissariat für Migration), <https://www.acm.gov.pt/kitrefugiados>
- Finding their way. The integration of refugees in Portugal, OECD 2019, <http://www.oecd.org/els/mig/finding-their-way-the-integration-of-refugees-in-portugal.pdf>



Herausgeber:

Raphaelswerk e. V.
Adenauerallee 41
20097 Hamburg
Telefon: +49 40 248442-0

Gefördert durch:



Die aktuelle Publikation steht auf www.raphaelswerk.de zum Herunterladen bereit. Wir freuen uns, wenn Sie auf diese Seite des Raphaelswerk e.V. verlinken: <https://www.raphaelswerk.de/dublin>
Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern unter dublin@raphaelswerk.de entgegen.